

## **Diakonieverein Carolinenfeld e.V. Satzung**

### **Präambel**

Jesus Christus hat in seinen dienenden Leben, Leiden, Sterben und Auferstehen der Welt das Heil für Zeit und Ewigkeit gebracht.

In seiner Nachfolge ist DIAKONIE Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Kirche. Sie übermittelt das Evangelium als umfassende Nächstenhilfe, besonders an Menschen in Not- und Konfliktsituationen. Sie nimmt sich der Behinderten, der Alten und Kinder, der Kranken und Belasteten an und sucht die Ursachen von Notständen zu beheben. Sie wendet sich in ökumenischer Weite Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu.

Die Arbeit des Vereins, der aus dem 1850 gegründeten Rettungshaus hervorgegangen ist, ist vom christlichen Glauben bestimmt, dass jeder Mensch ein einmaliges Geschöpf und Gottes Ebenbild ist, das als unverwechselbare Persönlichkeit ein Recht auf Teilhabe in der Gesellschaft hat und dessen Zukunft über alle menschlichen Möglichkeiten hinaus in Gottes Hand liegt. Die Würde und das Lebensrecht eines jeden Menschen sind unantastbar.

Alle Mitarbeitenden des Vereins leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung dessen und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft. In diesem Geiste wirken die Mitarbeiterschaft und die Organe Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand zum Wohle der Einrichtungen des Vereins und der ihnen anvertrauten Menschen zusammen. Der Verein bekennt sich zum Diakonischen Corporate Governance Kodex.

Unbeschadet der Rechtsform bleibt der „Diakonieverein Carolinenfeld e.V.“ in seinem Dienst des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland e.V. gebunden.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Diakonieverein Carolinenfeld e.V.“; er ist unter der Nr. VR 220364 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Greiz eingetragen.
2. Sitz des „Diakonieverein Carolinenfeld e.V.“ ist Greiz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zwecke des Vereins sind:
  - a. Hilfe für Menschen mit Behinderungen,
  - b. Altenhilfe, Kranken- und Familienpflege,
  - c. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege,
  - d. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
  - e. Kinder- und Jugendhilfe,
  - f. Sucht- und Drogenberatung,
  - g. Bildung und Erziehung,
  - h. Hilfe für Flüchtlinge,
  - i. Förderung des Wohlfahrtswesens

jeweils auch durch die Beschaffung von Mitteln hierfür und die Weiterleitung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Die Zwecke müssen nicht gleichmäßig und gleichermaßen verwirklicht werden.
3. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch den Betrieb von Einrichtungen und Diensten
  - a. der Eingliederungshilfe, insbesondere Wohnangebote und die heilpädagogische Förderung für erwachsene Menschen und Kinder mit geistiger Behinderung sowie das Ambulant Betreute Wohnen für Suchtkranke und Psychisch Kranke,
  - b. der Kranken- und Altenhilfe, insbesondere durch Angebote der Tagespflege, ambulanter Wohngemeinschaften für Menschen mit Hilfebedarf, der häuslichen Krankenpflege sowie der Seniorenberatung und -Begegnungsstätte
  - c. der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Betrieb einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung für Inobhutnahmen und Hilfen zur Erziehung sowie Kinder- und Jugendschutzdienstes,
  - d. der Suchtberatung, insbesondere durch den Betrieb einer psychosozialen Beratungsstelle für Suchtkranke,
  - e. der Hilfe für unheilbar Kranke, Sterbende und Trauernde, insbesondere durch das Angebot eines ambulanten Palliativ- und Hospizdienstes,
  - f. Hilfe für Frauen in Not, insbesondere einer Beratungsstelle von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Frauennotschutzwohnung,
  - g. Beratungsstellen und Kontakttreff für Schwangere, Ehe, Familien- und Lebensberatung,
  - h. für Flüchtlinge, insbesondere Beratung und Begleitung von geflüchteten Frauen sowie die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge,
  - i. von Schulen, insbesondere durch den Betrieb des Förderzentrums Carolinenschule und Integrative Schule
  - j. von Kindertagesstätten und schulvorbereitender Einrichtungen,
  - k. des Wohlfahrtswesens, insbesondere durch die Grundversorgung mit Speisen und Getränken von Kindern in Schulen und Kindertagesstätten
  - l. Verbraucherinsolvenzberatung

Die Verwirklichung der Zwecke kommt insbesondere Menschen zu Gute die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder in Folge ihrer wirtschaftlichen Situation im Sinne des § 53 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

4. Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer steuerbegünstigter Zwecke beschließen.
5. Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere weitere Einrichtungen oder juristische Personen gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen oder juristischen Personen beteiligen.

### **§ 3 Zuordnung, Anschluss an Spitzen- und Fachverbände, Geltung kirchlichen Rechts**

1. Der „Diakonieverein Carolinenfeld e.V.“ versteht seine Arbeit im Sinne des diakonisch-missionarischen Auftrages der Evangelischen Kirchen.
2. Der „Diakonieverein Carolinenfeld e.V.“ ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland e.V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Die Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. ist für den „Diakonieverein Carolinenfeld e.V.“ in Bezug auf die sich daraus ergebenden Pflichten als Mitglied desselben bindend.

3. Der „Diakonieverein Carolinenfeld e.V.“ wird mit den durch ihn wahrgenommenen Aufgaben Mitglied im jeweiligen Fachverband des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland e.V.
4. Die Mitarbeitenden des Vereins werden an der Verantwortung des gemeinsamen Dienstes auf Grundlage des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche Deutschlands beteiligt. Für die Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden einschließlich ihrer Begründung gilt die Verordnung über die Anforderung der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (LoyalitätsVO-EKM) vom 7. Februar 2007 in der Form der Übernahme durch das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland nach § 1 Abs. 3 und 4 LoyalitätsVO-EKM. Soweit an die Stelle der in Satz 2 genannten Normen andere kirchenrechtliche Normen treten, gelten diese.
5. Über die in Abs. 4 getroffenen Regelungen hinaus beachten der „Diakonieverein Carolinenfeld e.V.“ und seine Organe auch das sonstige einschlägige kirchliche Recht.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der „Diakonieverein Carolinenfeld e.V.“ verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Förderung der kirchlichen Zwecke wird insbesondere durch das Abhalten regelmäßig organisierter Andachten und Gottesdienste verwirklicht.

2. Der „Diakonieverein Carolinenfeld e.V.“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Soweit dem Verein Vermögen übertragen wurde, für das Zweckbindungen Dritter vorliegen oder das dem Verein nur zur Erfüllung der in § 2 bestimmten Aufgaben und Zwecke zugeordnet wurde, sind diese Zweckbindungen zu achten und das Vermögen wieder zurückzugeben, wenn die Aufgaben und Zwecke entsprechend der betreffenden Zweckbindung nicht mehr verfolgt werden. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des „Diakonievereins Carolinenfeld e.V.“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins aus Mitteln des „Diakonievereins Carolinenfeld e.V.“. Davon unberührt bleiben Erstattungen von notwendigen Auslagen und Reisekosten im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, soweit dies vorher durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des „Diakonieverein Carolinenfeld e.V.“ können natürliche Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Ein Mitglied kann nur werden, wer einer der in der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen angehört; aufgrund fehlender Zugehörigkeit zu einer in der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen kann niemand seine rechtmäßig erlangte Mitgliedschaft verlieren.

### **§ 5a Fördermitgliedschaft**

1. Natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern, können Fördermitglied sein.
2. Fördermitglieder haben außer der Beitragspflicht keine weiteren Rechte und Pflichten. Die Höhe des jährlichen Beitrages liegt im Ermessen des Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mindestbeitrag festlegen.
3. Fördermitglieder werden durch den Vorstand in geeigneter Weise über die Arbeit des Vereins und seiner Einrichtungen informiert und zu Veranstaltungen eingeladen.
4. Die Fördermitgliedschaft kann unbefristet oder befristet begründet werden. Sie kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Erklärung beendet werden. Ein Anspruch des Fördermitgliedes auf Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht nicht.

### **§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Verwaltungsrat beantragt. Der Verwaltungsrat trifft über den Antrag binnen einer Frist von zwei Monaten eine Entscheidung und teilt diese dem Antragsteller/der Antragstellerin mit. Die Frist beginnt mit dem auf den Eingang des Antrags folgenden Tag. Der Verwaltungsrat entscheidet über den Aufnahmeantrag frei. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Trifft der Verwaltungsrat innerhalb der Frist keine Entscheidung oder lehnt er die Aufnahme in den Verein ab, kann der Antragsteller/die Antragstellerin innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung oder Fristablauf die Mitgliederversammlung schriftlich anrufen; über dieses Recht ist der Antragsteller/die Antragstellerin bei der Mitteilung der Ablehnung zu informieren.
2. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins können Mitglied sein. Die Zahl der Mitglieder, die im Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, darf höchstens 33 % der gesamten Mitgliederzahl erreichen. Ist dieser Wert erreicht, kann die Neuaufnahme von Mitarbeiter/innen erst erfolgen, wenn dieser Wert wieder unterschritten ist; bestehende Mitgliedschaften bleiben unberührt. Der Verwaltungsrat informiert die Mitglieder regelmäßig über die Zahl der Mitglieder und den Anteil der Mitglieder nach Satz 1.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Tod bei natürlichen Personen, Auflösung oder Insolvenz bei juristischen Personen
  - b. Austritt oder
  - c. Ausschluss.
4. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu erfolgen.
5. Ein Mitglied kann durch Entscheidung des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt und es zuvor durch den Verwaltungsrat schriftlich abgemahnt worden ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann die Entscheidung nach Satz 1 ohne vorherige Abmahnung erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied stets unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu äußern. Die mit Gründen versehene Entscheidung nach Satz 1 muss dem Mitglied mittels Einschreiben/Rückschein oder unmittelbar gegen Empfangsbestätigung übermittelt werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses

Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen; über dieses Recht ist der Antragsteller/die Antragstellerin bei der Mitteilung des Ausschlusses zu informieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet darauf auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

6. Als Handlung wider die Interessen des Vereines gilt insbesondere das Nichtzahlen des fälligen Beitrages, soweit nicht aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Betreffenden durch den Verwaltungsrat eine Stundung oder ein Erlass gewährt wurde.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder; Beitragsordnung**

Beiträge können nur auf der Grundlage einer Beitragsordnung erhoben werden. Die Änderung der Beitragsordnung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Verwaltungsrat und
  - c. der Vorstand bzw. die Vorständin<sup>1</sup>.
  - d. ein etwa bestellter besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB
2. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Vorstand müssen bereit sein, ihre Leitungstätigkeit im Sinne der Diakonie wahrzunehmen und einer evangelischen Kirche, anderenfalls einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist oder in ihr mitarbeitet.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Jedes Mitglied (ausgenommen Fördermitglieder) hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Versammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Findet sie nur einmal im Jahr statt, soll dies spätestens im 3. Quartal sein. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand oder ausnahmsweise vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich sowie unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sollen der Einladung beigelegt werden.
3. Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und mit Begründung darum ersuchen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden (Mitgliederersuchen). Zur Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Vorstand entscheidend. Soweit das Mitglied nicht nur eine Aussprache zu der Angelegenheit wünscht, sondern eine Entscheidung der Mitgliederversammlung erstrebt, muss dem Ersuchen

---

<sup>1</sup> Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die differenzierte Begriffsausführung „der Vorstand/die Vorständin“ verzichtet und nachfolgend die Form „der Vorstand“ verwendet. Der Begriff der Vorständin ist grundsätzlich gleichermaßen anwendbar.

ein Beschlussantrag mit Begründung beigefügt sein. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Sitzung über die Zulassung von Mitgliederersuchen zur Tagesordnung und stellt erforderlichenfalls die Erweiterung der Tagesordnung fest.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder einem von ihm benannten Vertreter geleitet (Versammlungsleiter). Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht Mitglieder des Vereins sind, nehmen an den Mitgliederversammlungen mit Rede- und Antragsrecht teil (Satzungsgemäßer Gaststatus). Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung sowie die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll gilt als verabschiedet, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zuteilung, von einem bei der Sitzung persönlich anwesenden Mitglied, beim Vorstand widersprochen wird.
5. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von wenigstens 20 % der Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand sowie einen Beschlussantrag mit Begründung enthalten.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ausschließlich des Vorstandes mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend zählen auch die Mitglieder mit erteilten Vollmachten (§ 9, Abs. 1). Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Abstimmenden gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. Wahl und Abberufung von mindestens drei und bis zu sieben Mitgliedern des Verwaltungsrates
  - b. Annahme des vom Verwaltungsrat gewählten Vorstandes
  - c. Entlastung des Verwaltungsrates
  - d. Entgegennahme der Jahresberichte jeweils des Vorstandes und des Verwaltungsrates
  - e. Feststellung des Jahresabschlusses
  - f. Beschlussfassung über die Gründung von Tochterunternehmen und deren Auflösung sowie die Beteiligung an anderen Gesellschaften und deren Aufgabe
  - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - i. Beschlussfassung über angegriffene Entscheidungen des Verwaltungsrates über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
  - j. Beschlussfassung über die Beitragsordnung des Vereins deren Änderung sowie über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
  - k. Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand oder vom Verwaltungsrat vorgelegte Angelegenheiten
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht hat (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen; dabei werden die Enthaltungen mitgezählt). Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die relative Mehrheit erreicht hat (die meisten Stimmen, die Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Verbundene Einzelwahl ist zulässig.

10. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der nähere Regelungen zur Arbeitsweise der Sitzungen geregelt werden.
11. Die Gesamtmitarbeitervertretung kann einen Vertreter aus ihrer Mitte, der nicht Mitglied ist, mit Rederecht und Antragsrecht nach Abs. 3 in die Mitgliederversammlung entsenden. Sollte keine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet sein, einigen sich die Vorsitzenden der vorhandenen Mitarbeitervertretungen auf einen ständigen Vertreter, der nicht Mitglied ist, aus ihren Reihen.

## **§ 10 Verwaltungsrat**

1. Die Verwaltungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Amtsdauer für jedes Mitglied beträgt fünf Jahre, beginnend ab der Wahl der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Entsendung oder Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die erneute Entsendung oder Wahl ist möglich. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Zusätzlich zu den nach § 9 Abs. 8 lit. a. gewählten Mitgliedern entsendet das Diakonische Werk der evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland e.V. eine weitere Person. Im Einvernehmen zwischen Verwaltungsrat und Vorstand kann sich der Verwaltungsrat um bis zu zwei weitere Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung die Arbeit des Vereins fachkundig begleiten können, erweitern. Die weiteren in den Verwaltungsrat berufenen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Entscheidung des Verwaltungsrates, ob das Einvernehmen in Bezug auf eine weitere Person nach Satz 2 hergestellt werden kann, wird nach den Regeln des § 9 Abs. 9 herbeigeführt.
3. Der/Die Vorsitzende der Gesamtmitarbeitervertretung nimmt mit Rede- und Antragsrecht an der Tätigkeit des Verwaltungsrates teil. Sollte keine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet sein, einigen sich die Vorsitzenden der vorhandenen Mitarbeitervertretungen auf einen ständigen Vertreter aus ihren Reihen.
4. Hauptberufliche aktive oder ehemalige Mitarbeiter des Vereins, sofern das Beschäftigungsverhältnis der ehemaligen Mitarbeiter nicht länger als 5 Jahre zurückliegt, Personen, die in einer Geschäftsbeziehung zum Verein stehen oder innerhalb der letzten 5 Jahre standen, dem Verein Wettbewerb machen oder Mitglieder von Aufsichts- oder Vertretungsorganen solcher Personen sind sowie Ehepartner von Mitgliedern aller vorgenannten Personengruppen können nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein. Übernimmt ein Verwaltungsratsmitglied oder sein Ehepartner Tätigkeiten nach Satz 1, scheidet er aus dem Verwaltungsrat aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht zugleich Vorstand sein, Der Vorstand kann nicht zugleich Mitglied des Verwaltungsrats sein.
5. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, sein Amt schriftlich gegenüber dem Verwaltungsrat niederzulegen. Legt ein Verwaltungsratsmitglied sein Amt vor Ablauf der Amtsdauer nieder, bestimmen das Wahlorgan oder der Entsendeberechtigte einen Nachfolger bis zum Ende der Amtsdauer.
6. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden oder des Vorstandes mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Vorstand dies fordern. § 9 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
7. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit Rede- und Antragsrecht teil, wenn nicht dieser aus Gründen der persönlichen Betroffenheit des Vorstands etwas anderes beschließt. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn die

Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates mit dem Verfahren einverstanden ist oder an der Abstimmung teilnimmt; Der Vorsitzende dokumentiert den Beschlussantrag und die Zustimmung sowie die Stimmabgabe nach dem vorstehenden Satz.

8. Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
  - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes (§ 9 Abs. 9 gilt entsprechend),
  - b. Entlastung des Vorstands,
  - c. Abschluss, Abänderung, Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem Vorstand,
  - d. Kontrolle und Begleitung der Tätigkeit des Vorstandes,
  - e. Entgegennahme und Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes
  - f. Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses.
  - g. Beschluss über eine Geschäftsordnung des Vorstandes
  - h. Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers
  - i. Zustimmung zu
    - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
    - Aufnahme von Darlehen über einen Betrag in einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Höhe im Einzelfall, außerhalb des Wirtschaftsplanes,
    - Abgabe von Bürgschaften im Einzelfall in einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Höhe im Einzelfall, außerhalb des Wirtschaftsplanes,
    - Aufnahme neuer oder Beendigung bestehender Arbeitsbereiche
    - Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB, (§ 11, Abs. 7)
    - allen weiteren Angelegenheiten/Geschäften, für die eine Geschäftsordnung des Vorstandes eine Zustimmung des Verwaltungsrates verlangt oder für die der Vorstand eine Entscheidung des Verwaltungsrates erstrebt.
  - j. Beschluss über den Widerruf der Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB
  - k. alle weiteren Angelegenheiten, in denen sich der Verwaltungsrat eine Entscheidung vorbehält
  - l. Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB für einzelne Rechtsgeschäfte
  
9. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen im Sinn von § 26 BGB. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig.
2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Vorstand erhält auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a. Verantwortliche Führung der Geschäfte des Vereins,
  - b. Erarbeitung von Konzeptionen des Vereins,
  - c. Entscheidungen über Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern des Vereins,
  - d. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes,
  - e. Ausführung des genehmigten Wirtschaftsplanes,
  - f. Aufstellung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses,
  - g. Regelung übergreifender betrieblicher Strukturen (Informationen, Gremien, Gruppen, Verwaltung, Hauswirtschaft, Fortbildung),
  - h. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates

4. Der Vorstand nimmt die Funktion des Dienstgebers wahr.
5. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat unverzüglich über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu informieren, insbesondere über innerhalb der Betragsgrenzen von § 10 Abs. 8 lit. i. Spiegelstrich 2 und 3 abgeschlossene Geschäfte.
6. Der Vorstand ist für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen bzw. Rechtspersonlichkeiten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft kann der Vorstand jeweils durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
7. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB für die Führung aller oder einzelner Einrichtungen und Dienste des Vereins oder für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben bestellen, die eigenen Kompetenzen des Vorstandes bleiben hiervon unberührt. Die Bestellung kann durch Beschluss des Verwaltungsrates oder Entscheidung des Vorstandes jederzeit widerrufen werden. § 11 Abs. 2 Satz 2 sowie § 9 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend. Der besondere Vertreter ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

## **§ 12 Finanzierung; Rechnungslegung**

1. Die für die Arbeit des Vereins erforderlichen Sach- und Geldmittel werden durch
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Entgelte und Vergütungen
  - c. Spenden und Erbschaften
  - d. Zuschüsse und Fördermittel
  - e. sonstige Zuwendungen

beschafft.

2. Der mindestens aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht bestehende Jahresabschluss wird durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Wirtschaftsprüfer geprüft. Prüfbericht und geprüfter Jahresabschluss werden mit der Beschlussempfehlung des Verwaltungsrates der Mitgliederversammlung zur Feststellung zugeleitet.

## **§ 13 Pflichten gegenüber dem Diakonischen Werk der der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland e.V.**

1. Personelle Änderungen in der Person des Vorstandes und in der Besetzung des Verwaltungsrates sind dem Diakonischen Werk mitzuteilen.
2. Die Jahresabschlüsse mit den Prüfungsberichten werden dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland e.V. übersandt.
3. Für den Verein, seine Mitglieder, seine Organe und deren Mitglieder gilt der diakonische Corporate Governance Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung.
4. Vor Satzungsänderungen wird die Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland e.V. eingeholt.

## **§ 14 Änderung des Vereinszweckes; Auflösung und Liquidation**

1. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen der Vorschriften über gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen verbleibendes Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland e.V. oder dessen Rechtsnachfolger. Das angefallene Vermögen ist in Anlehnung an § 2 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
3. Mitglieder erhalten weder beim Ausscheiden noch bei Auflösung des „Diakonievereins Carolinenfeld e.V.“ irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

1. Die Satzung in der Fassung vom 27.09.2017 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.09.2021 verändert. Die Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.